

**Ordnung für die Studienbegleitende Zusatzausbildung
Mehrsprachigkeitsberatung
an der Universität Regensburg
Vom 16. Juli 2014**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Ordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 1
Geltungsbereich, Ziel**

- (1) ¹Die Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften bietet die studienbegleitende Ausbildung Mehrsprachigkeitsberatung an. ²Die vorliegende Ordnung regelt den zur Verleihung des Zertifikats notwendigen Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen der Ausbildung.
- (2) ¹Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung vertiefter Kenntnisse, die die Absolventen befähigen, Schulen und anderen Institutionen dahingehend zu beraten, wie Mehrsprachigkeit bei Personen mit Migrationshintergrund bewahrt und gefördert werden kann. Sie sollen in der Lage sein, Lehrer und weitere mit der Thematik befasste Personenkreise für die Auswirkungen von Mehrsprachigkeit auf die Sprachkompetenz von Schülern zu sensibilisieren. ²Sie sollen ein Verständnis unter Schülern wecken für die Möglichkeiten und den Reichtum von Mehrsprachigkeit. ³Darüber hinaus sollen sie in die Lage versetzt werden, ein mehrsprachigkeitsfreundliches Ambiente an der jeweiligen Institution zu fördern und Eltern und Kinder zu beraten, um Mehrsprachigkeit im familiären Kontext zu erhalten und zu fördern.
- (3) Die Ausbildung richtet sich an Lehramtsstudierende einer Philologie an der Universität Regensburg, sowie an Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge der Allgemeinen und Vergleichenden Sprachwissenschaft, Anglistik, Romanistik und Slavistik.

**§ 2
Prüfungsausschuss**

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzer sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus wenigstens drei Mitgliedern, die als Prüfer selbst an der Zusatzbildung mitwirken können. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er den

Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem Kandidaten ist vor Erlass einer ihn beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 3

Prüfer und Beisitzer

¹Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ³Die Beisitzer selbst prüfen nicht.

§ 4

Modularisierung und Leistungspunktvergabe

- (1) ¹Die Ausbildung ist modularisiert und wird studienbegleitend geprüft. ²Inhalte, Teilleistungen und Bewertungsregeln werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ³Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet; er kann frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. ⁴Der Modulkatalog wird im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität bekannt gemacht.
- (2) ¹Die im Rahmen der Ausbildung vergebenen Leistungspunkte bemessen die für die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.

§ 5

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienangebot

- (1) ¹Die Ausbildung kann nur im Wintersemester begonnen werden. ²Sie erfolgt studienbegleitend außerhalb bestehender Studiengänge. ³Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. ⁴Es wird empfohlen, die Zusatzausbildung im dritten Fachsemester zu beginnen.

- (2) ¹Das Lehr- und Prüfungsangebot für die Ausbildung wird von folgenden Instituten der Fakultät für Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften in Zusammenarbeit zur Verfügung gestellt: Institut für Germanistik (Deutsch als Zweitsprache), Institut für Information und Medien, Sprache und Kultur (I:IMSK), Institut für Romanistik und Institut für Slavistik.

§6 Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in diese Ausbildung sind:
1. ¹Sprachkenntnisse in drei lebenden Sprachen (davon zwei mindestens auf dem Niveau C1 GER (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen), eine weitere mindestens auf dem Niveau A2 GER). ²Der Nachweis der Sprachkenntnisse obliegt den Studierenden. ³Der Sprachnachweis erfolgt in der Regel durch Vorlage entsprechender Zeugnisse und Prüfungsdokumente. ⁴Anderenfalls können Kenntnisse auf dem Niveau von C1 GER im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss auch durch einen Sprachtest bei den fachlich jeweils zuständigen Lektoren und Lehrbeauftragten nachgewiesen werden. ⁵Kann zum Zeitpunkt der Aufnahme der Zusatzausbildung der Sprachennachweis nicht geführt werden, erfolgt die Aufnahme in diesem Fall vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage der Nachweise bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters.
 2. Der erfolgreiche Abschluss einer Lehrveranstaltung „Einführung in die Sprachwissenschaft“.
- (2) Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (3) Anträge auf Zulassung zur studienbegleitenden Zusatzausbildung Mehrsprachigkeitsberatung sind für das Wintersemester bis zum ersten Tag des Vorlesungszeitraums an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 7 Bestandteile und Gliederung der Ausbildung

- (1) ¹Für den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung sind folgende Module im Umfang von insgesamt 12 Semesterwochenstunden (SWS) und 22 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen:

MSB – M – 01: Kompetenz in Migrationsprachen (8 LP)
MSB – M – 02: Grundlagen der Mehrsprachigkeitsforschung (6 LP)
MSB – M – 03: Praxis der Mehrsprachigkeitsberatung (8 LP).

²Der Modulbestandteil MSB – M – 01.3 kann erst nach Abschluss des Modulbestandteils MSB – M – 01.2 absolviert werden. ²Das Aufbaumodul MSB – M – 03 kann erst nach Abschluss der Basismodule MSB – M – 01 und MSB – M – 02 absolviert werden.

- (2) ¹Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Diese besteht vor allem in der Beteiligung an diskursiven Prozessen in den aufeinander aufbauenden Seminar- bzw. Übungssitzungen. ³Daher ist im Rahmen der in Abs. 2 genannten Module in vorgesehenen Seminaren und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ⁴Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal aus triftigen Gründen, die nach

ihrem Auftreten gegenüber dem Leiter der Veranstaltung unverzüglich geltend und glaubhaft zu machen sind, fehlen. ⁵Die Bestimmungen für Täuschung und Ordnungsverstoß (§ 12) gelten entsprechend.

§ 8

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:
- | | |
|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die den Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 gestuft werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt
- | | |
|-------------------|----------------|
| - bis 1,5 | = sehr gut |
| - von 1,6 bis 2,5 | = gut |
| - von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend |
| - von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend. |
- (4) Eine Studienleistung oder Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

§ 9

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Universität Regensburg, an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn

sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

- (3) ¹Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

§ 10

Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Klausuren, Seminar- und Hausarbeiten, sowie Berichten erfolgen.
- (2) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens eine und höchstens drei Stunden. ²Es ist ein Protokoll anzufertigen. ³Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁴In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 17 festgesetzt.

§ 11

Mündliche Modulprüfungen

- (1) ¹Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 20 und höchstens 40 Minuten pro Prüfling.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von dem Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von dem Prüfer gemäß § 8 festgesetzt.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Tritt der Kandidat von der Prüfung zurück oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem für die Prüfung Verantwortlichen umgehend angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei

krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichende Entschuldigung an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein und der Kandidat wird zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zugelassen.

- (3) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁴Endet die Frist in der Zeit einer Beurlaubung, so verschiebt sich das Fristende um die Zeit der Beurlaubung. ⁵Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung abzulegen.
- (3) Wird die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Schwangeren ist auf Antrag nach jeweils zwei Stunden Prüfungszeit eine Pause von 15 Minuten zu gewähren. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (4) Die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung sind grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 15

Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender

- (1) ¹Die besondere Lage chronisch kranker und behinderter Studierender ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ³Entsprechendes gilt für ggf. durchzuführende Eignungsfeststellungsverfahren.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist auf Wunsch des Studierenden der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bzw. eine andere sachverständige Person zu hören. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Nach Abschluss der Prüfung wird dem Kandidaten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle bei dem jeweiligen Prüfer gewährt.

§ 17

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 18

Bestehen, Gesamtnote, Zertifikat

- (1) Die Ausbildung ist bestanden, wenn die in § 7 genannten Leistungen nachgewiesen sind.
- (2) Die Gesamtnote der Ausbildung setzt sich aus den gleichgewichteten Noten der in § 7 genannten Module zusammen.
- (3) ¹Dem Studierenden wird auf Antrag ein Zertifikat ausgestellt, in dem die erfolgreich absolvierten Module, deren Noten und Leistungspunktzahlen sowie das Gesamtergebnis aufgeführt sind.
- (4) Das Zertifikat wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Datum des Bestehens der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet.

§19

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 02. Juli 2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 16. Juli 2014.

Regensburg, den 16. Juli 2014
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 16. Juli 2014 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. Juli 2014 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Juli 2014.